

Vertragspartnerbedingungen: zur Teilnahme am REA Card POS-Service

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Vertragspartnerbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer). Sie regeln die Teilnahme am POS-Service (REA Card POS-Service) der REA Card GmbH (nachfolgend REA genannt), für den Nutzer (nachfolgend Unternehmen genannt), sowie die Bedingungen der Vermietung von POS-Produkten (Hardware oder Software) und -Dienstleistungen. Bestandteile vom POS-Service sind das girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft, das Online-Lastschriftverfahren (OLV), die Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Umsätzen mit Kreditkarten sowie weiteren Online Bezahlssystemen. REA vermietet und wartet dem Unternehmen REA Card POS-Produkte (Hardware oder Software), -Onlinedienste und Einrichtungen. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung von POS-Produkten (Hardware oder Software)/-Dienstleistungen sind die Vertragspartnerbedingungen zur Teilnahme am REA Card POS-Service. Weiterhin realisiert REA die Kommunikation zwischen Zahlungsverkehrssystemen/-Dienstleistungen und den Autorisierungssystemen der Kartenaussteller. **1.2** Im Rahmen des girocard-Systems ermöglicht das Unternehmen girocard-Inhabern von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassener Bankkarten (siehe Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)), gegen Vorlage der Karte und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) bargeldlos zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu bezahlen. **1.3** Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung. **1.4** Über die Funktion REA eBon ermöglicht REA dem Unternehmen die revisionssichere Archivierung von elektronischen Händlerbelegen. Für den Fall von Funktionsstörungen ist Ziff. 6.6 zu beachten. **1.5** Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch durch die Teilnahme am REA Card POS-Service nicht Vertragsinhalt, es sei denn, REA hat zuvor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Die Zahlungsverkehrssysteme und Dienste werden von REA zur Verfügung gestellt, sofern es sich bei dem Zahlungsverkehrssystem um ein REA P5 handelt, werden die Nutzungsrechte an der App von CCV Group BV, Westervoortsejdijk 55, 6827AT, Arnhem, Niederlande eingeräumt. Die Zahlungsverkehrssysteme und Dienste entsprechen den Zulassungsbedingungen der deutschen Kreditwirtschaft. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs sowie etwaiger Updates der Zahlungsverkehrssysteme und Dienste sowie die Verbindungsgebühren bis zum POS-Service, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das Unternehmen. **2.2** Die Zahlungsverkehrssysteme stehen im Eigentum von REA. Sie verbleiben in deren Eigentum auch im Verkaufsfalle bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (Lieferung unter Eigentumsvorbehalt). **2.3** Im Verhältnis zwischen dem Unternehmen und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen) nebst technischem Anhang. **2.4** Nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes muss das Unternehmen bzw. seine Vertreter vor der Freischaltung eines Zahlungsverkehrssystems ordnungsgemäß identifiziert werden. REA muss daher vor der Freischaltung auf die vollständige Durchführung der Identifizierung bestehen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die von REA insofern geforderten Angaben unverzüglich, vollständig und richtig zu erteilen sowie REA in gleicher Weise unverzüglich über etwaige Änderungen zu unterrichten. Für den Fall, dass das Unternehmen auch nach dreimaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist der vorstehenden Aufforderung zur vollständigen Übermittlung der benötigten Daten nicht nachgekommen ist, ist REA berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Das Unternehmen haftet in diesem Falle gegenüber REA auf Schadenersatz. Ziffer 8.3 findet entsprechende Anwendung.

3. Leistungsumfang des REA Card POS-Service

3.1 Datenübermittlung und Kartenprüfung bei Giro- und zugelassenen Bankkarten: REA bzw. der von ihr beauftragte technische Netzbetreiber, realisiert im Rahmen des girocard-/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das Zahlungsverkehrssystem/-dienste. **3.2** REA steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdatei-Abfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzzdaten werden vom POS-Service gespeichert. Sofern das Unternehmen auch elektronische Umsatzzdaten ohne Online-Abfrage zum POS-Service überträgt, werden diese Umsatzzdaten vom POS-Service ebenfalls gespeichert. **3.3** Kreditkartenrouting: Sofern das Unternehmen auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert POS-Service die Übermittlung der von ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das Zahlungsverkehrssystem. **3.4** Zwischenspeicherung: REA Card POS-Service speichert nach den Auflagen des Kreditgesetzes die am Betreiberrechner / Konzentrator anfallenden Daten für
- die Erstellung von Umsatzzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 6. der Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft). **3.5** Bereitstellung der Daten an die deutsche Kreditwirtschaft: REA Card POS-Service erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzzdateien und übermittelt diese an einem der darauffolgenden Werktagen per Datenfernübertragung an die vom Unternehmen im Auftrag angegebene Bankverbindung für Güterschriften. REA übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs. **3.6** Telefonservice: REA stellt dem Unternehmen einen Telefonservice zur Verfügung. Dieser nimmt Störungsmeldungen entgegen und erstellt eine Fehlerdiagnose. Deutet die Diagnose auf eine Störung im Bereich des Telekommunikationsdienstleisters hin, informiert die Hotline das entsprechende Unternehmen. **3.7** Für Unternehmen, die das Zahlungsverkehrssystem gekauft haben, gelten bezüglich der Hardware grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. REA behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob die Nacherfüllung durch Neulieferung oder Reparatur des defekten Gerätes erfolgt. **3.8** Die Gewährleistung ist im Falle der Lieferung gebrauchter Zahlungsverkehrssysteme ausgeschlossen.

3.9 Wartung / Instandhaltung: Auftretende Störungen sind unverzüglich REA mitzuteilen. Sofern eine Störung am Zahlungsverkehrssystem vor Ort nicht behoben werden kann, wird das Zahlungsverkehrssystem gegen ein betriebsbereites System ausgetauscht. Die Entgelte dafür sind in der Wartungspauschale des Zahlungsverkehrssystems enthalten. Hiervon ausgenommen sind Kosten für eine vom Unternehmen beauftragte Express- oder garantierte Samstagszustellung. Diese Gebühren sowie Versandkosten vom Unternehmen zu REA sind vom Unternehmen zu tragen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von autorisierten Mitarbeitern von REA ausgeführt werden. Für Schäden und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch erforderlich werden, dass das Unternehmen dritte Personen mit Instandhaltungsmaßnahmen beauftragt hat, hat allein dieses zu tragen. Von der Wartungspauschale nicht umfasst sind Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtung oder auf sonstige nicht von REA zu vertretende äußerer Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Einschaltung von Fremdprodukten ohne vorherige Zustimmung von REA oder die Durchführung von Arbeiten an den Endeinrichtungen durch andere als die von REA beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen sind. Derartige Instandhaltungsmaßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag und Rechnung vorgenommen. Dies gilt auch für Arbeiten, die notwendig geworden sind, weil auftretende Störungen oder Schäden nicht unverzüglich der REA mitgeteilt wurden. **3.10** Bonrollen: Zur Vermeidung von Schäden an dem Terminal dürfen von dem Unternehmer lediglich Bonrollen verwendet werden, die in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Spezifikationen aufweisen. Für Schäden, die durch den Einsatz von Bonrollen entstehen, die diesen Anforderungen nicht genügen, übernimmt REA keinerlei Haftung. Erforderliche Reparaturkosten sind dann ausschließlich von dem Unternehmer zu zahlen. **3.11** REA eBon ermöglicht die Archivierung der elektronischen Händlerbelege für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres in welchem die Archivierung erfolgte.

4. Haftung

4.1 Für Schäden, die mittelbar entstehen, (z.B. Produktionsausfallschäden oder entgangenen Gewinn) haftet REA
- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter,
- beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung bezweckt hat, den Nutzer gegen den eingetretenen Schaden abzusichern,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen werden kann. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet REA auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. **4.2** Hinsichtlich Schadenersatzansprüchen bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von REA beruhen, unberührt. Einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung von REA, steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen gleich. **4.3** Hat das Unternehmen durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang REA und das Unternehmen den Schaden zu tragen haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet REA nur in dem Umfang, in dem ihr der Telekommunikationsdienstleister haftet. REA haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Aufbewahrung/ Nutzung von Zugangsdaten oder anderer für den Zahlungsverkehr relevanter Daten dem Unternehmen entstehen. **4.4** Weitere Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer sind ausgeschlossen.

5. Entgelte

5.1 Die Preise des REA Card POS-Service ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten der REA. REA ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen der allgemeinen Marktentwicklung anzupassen. Auf das Vertragsverhältnis findet unter diesen Voraussetzungen das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis von REA Anwendung. REA ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats dem Konto des Unternehmens zu belasten. Die Ziffer 6 der Händlerbedingungen sieht als Prinzip vor, dass die Autorisierungspreise für girocard-Transaktionen zwischen den Banken und den Unternehmen ausgehandelt werden. Sie als Unternehmen müssten deshalb eigentlich mit allen Banken neue Autorisierungspreise verhandeln. Da dies aufgrund der vielen Banken und Unternehmen auf beiden Seiten unmöglich umzusetzen ist, dürfen sich sowohl Banken als auch Unternehmen jeweils durch sogenannte Konzentratoren vertreten lassen, die dann miteinander verhandeln. Der mit uns kooperierende technische Händlerkonzentrator (technische Netzbetreiber) hat für Sie auf diesem Wege bereits mit sämtlichen Banken Autorisierungspreise für Kartenzahlungen mittels girocard ausgehandelt. Daher können wir Ihnen den in dem Vertrag für Zahlungsverkehrssysteme (nachfolgend »Vertrag«) aufgeführten Autorisierungspreis anbieten. Wir können den neuen Preis allerdings nur solange aufrechterhalten, wie das sog. »Leistungsbestimmungsrecht« von den Banken auf den mit uns kooperierenden Händlerkonzentrator übertragen ist. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, müssen wir uns für diesen Fall hiermit ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumen. Um die Abrechnung der Autorisierungsentgelte für Sie und uns zu vereinfachen und um für Sie vergleichbare Konditionen zu erreichen, bieten wir Ihnen für sämtliche Banken einen einzigen Autorisierungspreis an. Hierzu haben die Banken dem mit uns kooperierenden Händlerkonzentrator (technischer Netzbetreiber) bereits das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den von Ihnen zu zahlenden Autorisierungspreis für die Banken einheitlich festzulegen. Dabei wurde der von den Banken angebotene Preis zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet. Dann wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken der Ihnen angebotene Preis als eine Art Mittelwert einseitig festgelegt. Sofern hierbei als Folge der Kalkulation ein Überschuss erzielt wird, gestatten die Banken dem mit uns kooperierenden Händlerkonzentrator (technischer Netzbetreiber), diesen als Anteil für seine Bemühungen einzubehalten. Im Gegenzug muss er aber auch eine etwaige Unterdeckung den Banken gegenüber ausgleichen. REA wird dem Unternehmen einmal im Kalendermonat den Transaktionsbetrag sowie die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte gesondert bereitstellen. Das Unternehmen kann diese Information im Rahmen der Abrechnung erhalten. Das Unternehmen erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages sowie die Höhe des einheitlich geltenden Autorisierungspreises für Zahlungsvorgänge im girocard-System sowie die Höhe eines im Zusammenhang mit der Teilnahme

am girocard-System zu entrichtenden Serviceentgelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang dargestellt wird.

Im eigenen Namen erheben wir für die Leistungen von REA im Zusammenhang mit dem Vermitteln der Autorisierungsentgelte und dem Abschluss der Verträge mit den Banken sowie der technischen Abwicklung des Autorisierungsentgeltes ein **Serviceentgelt**, das in Abhängigkeit von dem erfolgten girocard-Umsatz berechnet wird. Dieses Entgelt wird auf den Betrag des Autorisierungsentgeltes aufgeschlagen und mit diesem von REA eingezogen. Teile des eingezogenen Betrages werden von REA an den jeweiligen Netzbetreiber weitergeleitet.

5.2 REA ist berechtigt, mit dem Unternehmen vereinbarte Entgelte abzuändern, soweit geänderte, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhersehbare Vorgaben des Gesetzgebers einen erhöhten Kostenaufwand zur Folge haben. REA ist jedoch lediglich berechtigt, den sich aus den geänderten regulatorischen Rahmenbedingungen ergebenden erforderlichen Kostenaufwand dem Unternehmen zusätzlich zu belasten.

6. Pflichten des Unternehmens

6.1 Das Unternehmen gewährleistet, dass REA oder von ihr Beauftragte auf Wunsch nach vorheriger Terminabsprache während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Zahlungsverkehrssystemen und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen können.

6.2 Das Unternehmen wird REA über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der girocard-/Maestro-Systeme hindeuten, unverzüglich unterrichten.

Außerdem ist das Unternehmen verpflichtet, Zahlungsverkehrsprobleme unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens aber 3 Monate nach dem betreffenden Geschäftsvorfall zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nur bei Übernahme der Recherchekosten durch das Unternehmen möglich.

6.3 Das Unternehmen verpflichtet sich, mit den ihm überlassenen Geräten sorgsam umzugehen und an ihnen keine Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen. Reparaturmaßnahmen, die nicht durch einen dem Gerät anhaftenden Fehler bedingt sind, werden von REA auf Kosten des Unternehmens durchgeführt. Das Unternehmen haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihm überlassenen Geräte, es sei denn, es hätte diese Umstände nicht zu vertreten. Das Unternehmen ist verpflichtet, REA bei der Beendigung des Vertrages alle ihm überlassenen Geräte (insbesondere auch ihm überlassenes Zubehör) unaufgefordert und auf eigene Kosten zurückzugeben.

6.4 Soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, verpflichtet sich das Unternehmen, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

6.5 Das Unternehmen wird darauf hingewiesen, die ihm überlassene POS-Hardware entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wiederkehrend auf eigene Kosten auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs prüfen zu lassen.

6.6 Bei Störung der Funktion eBon werden die Belege automatisch vom Terminal in physikalischer Form ausgegeben. Dem Händler obliegt in diesem Fall die Aufbewahrungspflicht.

6.7 Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche für ihn geltenden und anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten. Der Unternehmer sichert zu, über alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zu verfügen und für deren dauerhaftes Vorliegen während der Dauer des Vertragsverhältnisses Sorge zu tragen.

6.8 Das Unternehmen ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Anzahl der Rücklastschriften, insbesondere der Totalausfälle gering zu halten. Das Unternehmen wird zu diesem Zweck insbesondere Maßnahmen ergreifen, die verhindern, dass Rücklastschriften überhaupt eintreten können. Hierzu gehören beispielsweise die regelmäßige Ausführung des Kassenschnittes (Empfehlung aller 5 Kalendertage) sowie bei Lastschrifteinzug die Unterschriftenkontrolle.

7. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

7.1 REA erwirbt keine Rechte an den vom Unternehmen im Rahmen der Nutzung der Leistungen gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter). REA verpflichtet sich, alle Informationen, die das Unternehmen ihr zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme des Unternehmens am REA POS-Service vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für das Unternehmen. Ausgenommen hiervon ist eine Verpflichtung zur Weitergabe, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich ist. Ferner ist REA berechtigt, Daten des Unternehmens im Rahmen der Vertragsdurchführung an Dritte weiterzugeben, mit denen zum Zwecke der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen Lizenzverträge abgeschlossen werden.

7.2 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Auftrag des Unternehmens von REA gemäß den Regelungen des Art. 28 Datenschutzgrundverordnung (»DSGVO«) verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage »Anhang zum Vertrag für Zahlungssysteme betreffend Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (»EU-DSGVO«)«.

7.3 Das Unternehmen wird darauf hingewiesen, dass er auch im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, verantwortlich ist. Soweit durch die Verarbeitung personenbezogener Daten ein Schaden entsteht, haften sowohl der Auftraggeber als auch REA als Auftragsverarbeiter im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch (Art. 82 Abs. 2 Satz 1 DSGVO).

7.4 Das Unternehmen bleibt sowohl im vertragsrechtlichen wie im datenschutzrechtlichen Sinne »Herr der Daten«. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Unternehmens. Soweit das Unternehmen Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten zulässt, wird das Unternehmen für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen.

7.5 Für alle zwischengespeicherten Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage »Anhang zum Vertrag für Zahlungssysteme betreffend Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (»EU-DSGVO«)«. Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze wird von beiden Parteien gewährleistet.

8. Vertragsdauer, Kündigung

8.1 Die anfängliche Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die Laufzeit von Miet- und Wartungsverträgen beginnt mit dem Versand bzw. der Installation. Sollte die Installation verweigert werden, fällt eine Pauschale für den angefallenen Verwaltungsaufwand in Höhe von 500 € an. Dem Unternehmen ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere

12 Monate, soweit es nicht bis spätestens 3 Monate vor seinem Ende bzw. dem Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes in Textform von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

8.2 Beide Parteien sind aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund, der REA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen mit Zahlungen in Höhe eines Betrages von mindestens zwei Monatsraten in Verzug gerät. Darüber hinaus steht REA ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass Anpassungen an den Zahlungsverkehrssystemen vorgenommen werden müssen, so dass diese in der bisherigen Form nicht mehr verwendet werden können. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung besteht in diesem Falle lediglich zu dem Zeitpunkt, zu dem das Zahlungsverkehrssystem mit der seitherigen Ausstattung nicht mehr zweckentsprechend eingesetzt werden kann. REA verpflichtet sich jedoch, dem Unternehmen für diesen Fall – soweit zumutbar – ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages vorzulegen, der der Veränderung des Zahlungsverkehrssystems Rechnung trägt. Ferner steht REA das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ein Kunde bei Vertragsabschluss falsche Angaben zu vertragswesentlichen Aspekten erteilt hat.

8.3 Kommt das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Betrages von mindestens zwei Monatsraten nicht nach und macht REA aus diesem Grunde vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch, so sind, neben den bereits entstandenen Forderungen, als Einmalbetrag 50% der Summe der Monatsmieten und Servicegebühren, bzw. des Netzservices der Vertragslaufzeit bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit des Vertrages an REA zu zahlen. Dem Unternehmen bleibt vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.

9. Zurverfügungstellung der Leistung, Fertigstellungsanzeige, Abnahme

Das von REA eingerichtete System gemäß Leistungsbeschreibung in Ziffer 2 dieser AGB ist vom Unternehmen abzunehmen. Sollte das Unternehmen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zurverfügungstellung der Leistungen etwaige Leistungsmängel gegenüber REA schriftlich anzeigen, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass das System vom Unternehmen produktiv und nicht nur zu Testzwecken in Betrieb genommen wird.

10. Zahlungsverzug

Kommt das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zweimal nicht nach, kann REA die unter 3 beschriebenen Leistungen, bis zum Eingang aller offenen Forderungen, aussetzen. Die vollständige Miete wird für diesen Zeitraum weiterhin berechnet.

11. Zweck des Miet- und Wartungsvertrages

11.1 Die vermieteten Einrichtungen ermöglichen Unternehmen die Teilnahme am REA Card POS-Service. Der Vertrag beinhaltet in jedem Fall eine einfache Depotwartung: Im Falle eines Hardwaredefektes erfolgt die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit. Nach Erhalt der Lieferung muss das defekte Gerät an REA zurückgeschickt werden. Diese Transportkosten werden vom Unternehmen getragen.

11.2 Der Mietvertrag kann optional um einen Vollwartungsvertrag erweitert werden: der zusätzliche Leistungsumfang umfasst den Austausch der defekten Geräteeinheit vor Ort durch eine von REA autorisierte Person.

Die aktuellen Servicezeiten sind unter www.rea-card.de/rea-service/hotline-support aufgeführt. Der Geräteaustausch erfolgt frühestens am ersten Werktag nach Eingang der Meldung über den Geräteausfall bei REA.

12. Entsorgung von Altgeräten nach dem ElektroG

Hat das Unternehmen Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG, welche REA an das Unternehmen geliefert hat, gekauft oder in sonstiger Weise das Eigentum an diesen erworben, so übernimmt REA nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung des Gerätes. Die Entsorgung erfolgt auf Kosten von REA. Das Unternehmen hat hierzu das Gerät auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz von REA zur Entsorgung abzuliefern und die Ablieferung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, Geräte, welche endgültig nicht mehr genutzt werden, spätestens drei Monate nach endgültiger Beendigung der Nutzung an REA abzuliefern. Der Anspruch von REA auf Ablieferung der Geräte auf Kosten des Unternehmens verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Geräte.

13. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

13.1 Änderungen dieser AGB werden dem Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform zur Verfügung gestellt. Die Zustimmung des Unternehmens gilt als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. REA wird das Unternehmen in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung hinweisen.

13.2 Soweit das Unternehmen eine Änderung ablehnt, ist REA berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung zum Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen.

14. Textformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform und sind nur nach Bestätigung durch REA in Textform gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Textformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind ohne Bestätigung durch REA in Textform unwirksam. Dies findet auch für die Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft Anwendung. Diese werden dem Unternehmen von REA jeweils bei Änderungen auf elektronischem Weg übersandt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahekommt.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Mühlthal.

16.2 Für Rechtsbeziehungen zwischen REA und dem Unternehmen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Firma REA Card GmbH in Mühlthal.